

# **Verordnung der Stadt Hirschau zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO)**

Vom 12. Juli 2006

Die Stadt Hirschau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – (BayRS 2011-2-I), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S 521), zuletzt geändert durch § 9 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24.04.2001 (GVBl. S 140) folgende Verordnung:

## **§ 1 Verbote**

- (1) Große Hunde und die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert durch VO vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513 ber. S. 583) genannten Rassen sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen.

Hierzu sind sie in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband sowie Kampfhunde zusätzlich mit angelegtem Maulkorb zu führen.

Außerhalb bebauter Gebiete sind solche Hunde angeleint und mit schlupfsicherem Halsband zu führen. Freier Auslauf ist außerhalb bebauter Gebiete nur möglich, wenn der Hund so durch Kommandos beherrschbar ist, dass er andere Menschen oder Tiere nicht belästigen oder ihnen gefährlich werden kann oder mit angelegtem Maulkorb. Kampfhunde sind auch außerhalb bebauter Gebiete angeleint, mit schlupfsicherem Halsband und angelegtem Maulkorb zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss zuverlässig und jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Grünanlagensatzung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

### § 3 Ausnahmen

Von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführerhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f) brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

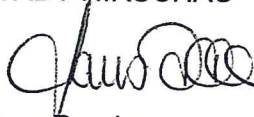
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung

- a) einen großen Hund oder Kampfhund auf den in dieser Verordnung genannten Flächen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine mit schlupfsicherem Halsbund zu führen, oder einen Kampfhund ohne angelegten Maulkorb führt, oder einen großen Hund oder Kampfhund führt oder führen lässt ohne zuverlässig zu sein oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen;
- b) ein Tier in bebauten Ortsteilen angeleint führt, ohne zuverlässig oder nicht in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen oder von einer Person führen lässt, welche nicht zuverlässig oder nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen;
- c) außerhalb bebauter Gebiete einen Hund nicht angeleint, bzw. nicht mit schlupfsicherem Halsband führt, oder bei freiem Auslauf außerhalb bebauter Gebiete den Hund nicht so durch Kommandos beherrscht, dass er andere Menschen oder Tiere belästigt oder ihnen gefährlich werden kann, oder einen Kampfhund außerhalb bebauter Gebiete nicht anleint oder nicht mit schlupfsicherem Halsband und angelegtem Maulkorb führt.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschau, den 12. Juli 2006  
STADT HIRSCHAU



Hans Drexler  
1. Bürgermeister



## **Richtlinie zur Verordnung der Stadt Hirschau zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO) über die Höhe der Geldbußen**

Ordnungswidrigkeiten nach § 4 der HundeVO werden mit Geldbuße in folgenden Höhen geahndet:

1. Ordnungswidrigkeit nach § 4 Buchst. a der HundeVO
  - 1.1 Bei Führung ohne vorschriftsmäßige Leine mit schlupfsicherem Halsband auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung genannten Flächen
    - 1.1.1 für Hunde, deren Eigenschaft sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und § 1 Abs. 1 der Verordnung über gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit bestimmt (im nachfolgenden als Kampfhund bezeichnet) 250,00 €
    - 1.1.2 für alle anderen Hunde im Sinne der Hunde VO 50,00 €
  - 1.2 Wenn Kampfhunde ohne angelegten Maulkorb geführt werden 250,00 €
  - 1.2 Wer ein Tier führt oder führen lässt ohne zuverlässig zu sein oder nicht in der Lage ist, es körperlich zu beherrschen
    - 1.2.1 bei Kampfhunden 200,00 €
    - 1.2.2 für alle anderen Hunde im Sinne der HundeVO 20,00 €
2. Ordnungswidrigkeit nach § 4 Buchst. b der HundeVO
  - 2.1 Wer das Tier in bebauten Ortsteilen angeleint führt, ohne zuverlässig oder nicht in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen oder von anderen Personen führen lässt, die ebenfalls diese Eigenschaft nicht besitzen
    - 2.1.1 bei Kampfhunden 200,00 €
    - 2.1.2 bei allen anderen Hunden im Sinne der HundeVO 20,00 €
3. Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Buchst. c der HundeVO
  - 3.1 Wer außerhalb bebauter Gebiete große Hunde, die nicht als Kampfhunde zu betrachten sind, nicht angeleint, bzw. nicht mit schlupfsicherem Halsband führt, und das Tier nicht so durch Kommandos beherrscht, dass es andere Menschen und Tiere belästigt oder ihnen gefährlich werden kann 100,00 €
  - 3.2 Wer einen Kampfhund außerhalb bebauter Gebiete nicht anleint oder nicht mit schlupfsicherem Halsband und angelegtem Maulkorb führt 500,00 €